Sitzungsvorlage Nr. 032/05

Fachbereich	*Datum*
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	01.01.2005
Berichterstatter/in:	
Stratmann, Rainer	

Gremien	*Sitzungsdatum*	*Beratungsstatus*
Kreisausschuss	01.03.2005	öffentlich
Kreistag	01.03.2005	öffentlich

Betreff

Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Budget-Nr.:		*Produktgruppen-Nr.:*	*Produkt-Nr.:*
Haushaltsjahr	*Sachkonto*	*Finanzielle Auswirkungen in Euro*	
2006			

Beschlussvorschlag

„Die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Kreis Unna wird wie vorgeschlagen erlassen."

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage

Mit Schreiben vom 20.10. 2004 wandte sich die Axel Springer AG - Zeitungsgruppe BILD - an den Landrat Herrn Makiolla mit dem Hinweis, dass bundesweit schon überwiegend Verkaufszeiten für Zeitungen an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr bestünden. Es wurde beantragt, diese Verkaufszeiten für Zeitungen auch für den Kreis Unna festzulegen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend hiervon dürfen Kioske gem. § 5 LSchlG für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften an Sonn- und Feiertagen von 11 bis 13 Uhr geöffnet sein.

Darüber hinaus dürfen nach der auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 LSchlG erlassenen Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957, zuletzt geändert am 30.07.1996, Verkaufsstellen für Zeitungen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Lage der Öffnungszeiten gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 LSchlG ist nach § 1 und Nr. 4.6 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (SGV. NRW 281) auf die Kreisordnungsbehörde übertragen worden.

Bisher gelten im Bereich des Kreises Unna für den Verkauf an Sonn- und Feiertagen gemäß der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 18.12.1996 folgende Öffnungszeiten:

a) Frischmilch in der Zeit von 08.00 Uhr – 10.00 Uhr,
b) Bäcker- oder Konditorwaren in der Zeit von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
   für die Dauer von drei Stunden,
c) Blumen entweder in der Zeit von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
   oder von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr,
   jedoch am 01.November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von 11.00 Uhr – 17.00 Uhr,
d) Zeitungen in der Zeit von 11.00 Uhr – 13.00 Uhr und in der Zeit von 18.00 Uhr – 21.00 Uhr.

Gemäß dem Runderlass zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 11.08.1999 - 215 - 8435.7 – ist den Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Kreises, der Industrie- und Handelskammer Dortmund, dem Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e.V., der evangelischen und katholischen Kirche und der Gewerkschaft Ver.di Gelegenheit gegeben worden, zu der beabsichtigten Änderung Stellung zu nehmen.

Der Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e. V. und die Industrie- und Handelskammer Dortmund haben unter Bezugnahme auf § 5 LSchlG Bedenken dahingehend geäußert, dass danach Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften an Sonn- und Feiertagen lediglich von 11 bis 13 Uhr geöffnet sein dürfen. Dabei wird jedoch verkannt, dass darüber hinaus -wie oben angeführt- nach der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 Verkaufsstellen für Zeitungen an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein dürfen. Hinsichtlich des von dort weiteren vorgetragenen Einwandes, dass nach § 12 Abs. 2 Satz 3 LSchlG die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgot-tesdienstes festgesetzt wird, ist festzustellen, dass insbesondere von keiner der insgesamt sieben für das Kreisgebiet zuständigen Kirchenkreise bzw. Dekanatsverwaltungen diesbezügliche Bedenken geäußert wurden.

Die unterbrochenen Verkaufszeiten resultieren noch aus Zeiten, in denen insbesondere wegen der am Sonntag stattfindenden Fußballspiele Sportzeitungen am Sonntagabend erschienen. Dies ist heute nicht mehr der Fall.

Durch die Möglichkeit des Verkaufs von Zeitungen innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von 8.00 – 13.00 Uhr wird nicht nur einem veränderten Informationsbedürfnis der Verbraucher besser Rechnung getragen, sondern es kommt auch Betriebs- und Arbeitnehmerinteressen entgegen, wenn der Verkauf - statt wie bisher an zwei Stunden über Mittag und an drei Stunden am Abend - nunmehr innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums am Vormittag erfolgt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Neufassung der Verordnung laut Anlage zu beschließen. Inhaltlich enthält sie die neue Festsetzung der Lage der Öffnungszeiten für den Verkauf von Zeitungen sowie eine Anpassung der aktuellen Ermächtigungsgrundlagen (Neufassungen des Gesetzes über den Ladenschluss und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes).

Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW S. 54) in der jeweils geltenden Fassung wird für den Kreis Unna verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), geöffnet sein für die Abgabe von

a) frischer Milch in der Zeit von 08.00 Uhr – 10.00 Uhr,
b) Bäcker- oder Konditorwaren in der Zeit von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr für die Dauer von drei Stunden,
c) Blumen entweder in der Zeit von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
oder von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr,
jedoch am 01. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von 11.00 Uhr – 17.00 Uhr,
d) Zeitungen in der Zeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr.

(2) Die genaue Lage der Öffnungszeiten ist durch entsprechenden nach außen sichtbaren Aushang zu kennzeichnen. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b) sind die Öffnungszeiten der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft oder den nach Abs. 2 erforderlichen Aushang nicht anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Kreis Unna vom 18.12.1996 aufgehoben.

Vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Unna, den

Kreis Unna als Kreisordnungsbehörde
Der Landrat

Makiolla

Anlage

((ABES))